

# Bundessozialgericht

2 BU 213/86

## Beschluß in dem Rechtsstreit

Klägerin und Beschwerdegegnerin,  
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagter und Beschwerdeführer,  
beigeladen:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Januar 1987  
durch den Vorsitzenden Richter  
und die Richter und  
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der  
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz  
vom 22. Oktober 1986 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat der Klägerin die Kosten des Beschwerde-  
verfahrens zu erstatten.

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



-2-

## G r u n d e :

Der Beklagte ist vom Sozialgericht (SG) Koblenz unter Aufhebung seines Bescheides vom 25. September 1984 verurteilt worden, das Ereignis vom 7. April 1984 als Arbeitsunfall anzuerkennen und der Klägerin Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren (Urteil vom 23. Juli 1985). Die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz zurückgewiesen (Urteil vom 22. Oktober 1986).

Dagegen wendet sich der Beklagte mit der Nichtzulassungsbeschwerde. Er macht geltend, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe und das Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) abweiche.

Die Beschwerde ist unzulässig.

Nach § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Revision u.a. nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder das Urteil von einer Entscheidung des BSG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2). In der Beschwerdebeurteilung muß nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, bezeichnet werden.

Als von grundsätzlicher Bedeutung bezeichnet der Beklagte die Frage, ob die hinreichende Wahrscheinlichkeit über die Beurtei-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



-3-

lung der haftungsbegründenden oder haftungsausfüllenden Kausalität hinaus auch für alle tatsächlichen Feststellungen zur Beurteilung des inneren Zusammenhanges zwischen der zum Unfall führenden Verrichtung und der versicherten Tätigkeit ausreiche. Diese Frage sei im Urteil des BSG vom 30. April 1985 - 2 RU 24/84 - (BSGE 58, 76) angeschnitten, aber offengelassen worden.

Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache erfordert, daß die Entscheidung von der Beantwortung einer bestimmten Rechtsfrage abhängt, die revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist und auch im Revisionsverfahren geklärt werden würde (Weyreuther, Revisionszulassung und Nichtzulassungsbeschwerde in der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte, Rdn 62, 65 und 74).

Der erkennende Senat hat bereits entschieden, daß alle anspruchsbegründenden und -hindernden Tatsachen des vollen Beweises bedürfen, während für die Bejahung des ursächlichen Zusammenhanges eine hinreichende Wahrscheinlichkeit ausreicht (s BSG 45, 285, 286; 58, 80, 83; BSG Urteil vom 29. Oktober 1986 - 2 RU 7/86 -). Der Beklagte trägt nichts vor, was angesichts dieser Rechtsprechung noch einer revisionsgerichtlichen Klärung bedarf.

Überdies hat das LSG diejenigen Tatsachen, welche den Versicherungsschutz des Ehemannes der Klägerin bei der zum Unfall führenden Tätigkeit begründen, mit einem an Gewißheit grenzenden Grad der Wahrscheinlichkeit festgestellt. Es war überzeugt, daß der Ehemann der Klägerin am Unfalltag nachts aufgestanden war,



-4-

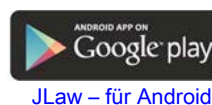
weil er meinte, einen Laut zu hören, der auf jemandes unbefugten Aufenthalts im Schulbereich hätte hinweisen können, und er das Bett in der Vorstellung verlassen hat, als Schulhausmeister zur sofortigen Nachschau verpflichtet zu sein. An anderer Stelle hat das LSG ausgeführt, daß der Hinweis des Beklagten auf andere mögliche Gründe für das Aufstehen des Ehemannes der Klägerin nicht die Gewißheit hätten erschüttern können, daß der Ehemann der Klägerin sich wegen etwas ihm verdächtig Erscheinenden aus dem Bett begeben habe. Daß nach Ansicht des Beklagten die konkreten Umstände in der Unfallnacht - im Urteil des LSG unausgesprochen - nur wahrscheinlich gewesen seien, ist nicht erheblich.

Eine Abweichung vom Urteil des BSG vom 13. März 1956 - 2 RU 124/54 - (BSGE 2, 239) ist nicht dargelegt. Jenes Urteil befaßt sich allein mit der Frage, wann der Versicherungsschutz bei einem Weg zum Ort der Tätigkeit beginnt, der von einer Wohnung in einem städtischen Mehrfamilienhaus angetreten wird (§ 543 Abs 1 Satz 1 Reichsversicherungsordnung -RVO- aF, § 550 Abs 1 RVO). Das BSG hat diese Frage dahin beantwortet, daß der Versicherte auf dem Weg zum Ort der Tätigkeit erst mit dem Verlassen des häuslichen Bereichs, der durch die Haustür des Gebäudes begrenzt wird, unter Versicherungsschutz steht. Diese Entscheidung sagt nichts darüber aus, ob Versicherungsschutz auch in privaten Räumen oder beim Vorliegen besonderer Umstände auch bei Tätigkeiten gegeben sein kann, die im allgemeinen zu dem persönlichen nicht versicherten Lebensbereich gehören. Daß dies möglich ist, hat das BSG in zahlreichen Entscheidungen bejaht (BSG Urteil vom 30. September 1964 - 2 RU 197/63 - BG 1965, 273 und 444; Urteil vom 31. Ok-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



-5-

-5-

tober 1968 - 2 RU 173/66 - USK 68138; Urteil vom 7. März 1969 - 2 RU 264/66 - USK 6920; Urteil vom 26. Juni 1970 - 2 RU 126/68 - USK 70201; Urteil vom 11. November 1971 - 2 RU 133/68 - USK 71170; Urteil vom 30. November 1972 - 2 RU 119/72 - USK 72170; Urteil vom 29. August 1974 - 2 RU 77/74 -; Urteil vom 27. November 1980 - 8a RU 12/79 - SozR 2200 § 548 Nr 51; Urteil vom 26. Juni 1985 - 2 RU 71/84 - SozR 2200 § 548 Nr 72; Beschluß vom 17. April 1970 - 2 RH 2/69 - Breithaupt 1971, 254), insbesondere wenn betriebsbedingte Umstände, wie zB Eile oder Hast, sich auf den Unfallhergang unmittelbar auswirken (BSG USK 6920, 70201, 71170; Urteil vom 29. August 1974 aaO; Urteil vom 26. Juni 1985 aaO). Nach den Ausführungen des LSG im angefochtenen Urteil sah sich der Ehemann der Klägerin, anders als bei einem regulären Kontrollgang, durch sein Aufwachen unter den Zwang zur sofortigen Aktivität gesetzt. Die Besonderheit des Falles lag nach Ansicht des LSG in dem eiligen Nachschauen und der Bewegung im Dunkeln begründet. Unter diesen Umständen lag die Annahme des Versicherungsschutzes im häuslichen Bereich vom Aufstehen aus dem Bett an im Rahmen der langjährigen Rechtsprechung des BSG.

-6-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde mußte daher verworfen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des  
§ 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)